



Datenschutz

Videotranskript

4.3 Richtigkeit, Gegendarstellung und Vernichtung

DK: Danielle Kaufmann

BR: Beat Rudin

DK: Ein öffentliches Organ muss sich vergewissern, dass die Personendaten, die es bearbeitet, auch richtig sind. Das gehört zu den Grundsätzen für das Bearbeiten von Personendaten.

DK: Umgekehrt hat die betroffene Person, über die unrichtige Personendaten bearbeitet werden, einen Anspruch auf Berichtigung.

DK: Für diesen Anspruch genügt es, dass die betroffene Person behauptet, die Daten seien unrichtig. Es liegt dann am öffentlichen Organ, welches die Daten bearbeitet, zu beweisen, dass die Daten richtig sind. Was aber heisst richtig oder nicht richtig?

BR: Zunächst müssen wir zwischen Tatsachenfeststellungen und Werturteilen unterscheiden.

BR: Bei Tatsachenfeststellungen ist in der Regel klar, ob etwas richtig ist oder nicht. Beispielsweise lässt sich die Tatsache überprüfen, ob jemand verheiratet ist oder nicht. Und wenn die Angaben nicht stimmen, lassen sie sich korrigieren.

BR: Tatsachen können sich aber auch ändern. Wenn ein öffentliches Organ vor drei Jahren festgestellt hat, dass die Gesuchstellerin verheiratet ist, dann mag das zu diesem Zeitpunkt richtig gewesen sein. Wenn sie in der Zwischenzeit aber geschieden wurde, dann ist die Information heute nicht mehr richtig.

DK: Was gilt jetzt? Muss in allen alten Aktenbeständen nachgetragen werden, dass die Person nun geschieden und nicht mehr verheiratet ist?

DK: Es kommt darauf an, wozu die Aktenbestände jeweils dienen. Wenn der Zivilstand zu dem Zeitpunkt wichtig war, als die Akten entstanden sind, dann muss die damalige Angabe richtig sein. Denn vielleicht hatte die Gesuchstellerin wegen ihres damaligen Zivilstandes eine Unterstützungsleistung bekommen.

DK: Auch wenn das damalige Verfahren inzwischen abgeschlossen ist, werden diese Daten immer noch aufbewahrt oder archiviert, weil sie etwa zu Beweis- und Sicherungszwecken noch benötigt werden. Solange sie aber nicht mehr aktiv für einen neuen Entscheid gebraucht werden, müssen sie nicht berichtigt werden. Sie sind eine Art Momentaufnahme von damals und bleiben auch heute so bestehen.

DK: Anders wäre es, wenn das Verfahren wieder aufgenommen würde. Dann müssen die heutigen, neuen Daten zum Zivilstand wieder richtig sein.

BR: Im Gegensatz zu Tatsachenfeststellungen gibt es bei Werturteilen kein richtig oder unrichtig. Damit gibt es auch nichts zu berichtigen, weil es sich eben nur um persönliche Wertungen handelt.



BR: Schwierig wird es bei Bewertungen, die sich auf Tatsachen stützen. Sie sind weder reine Werturteile, noch reine Tatsachenfeststellungen.

BR: Nehmen wir als Beispiel eine Sozialarbeiterin, die zu einer Familie geschickt wird. Dort soll sie beurteilen, ob die Kinder angemessen betreut sind oder ob es Kinderschutzmassnahmen braucht. In ihrem Resultat gibt sie natürlich eine Bewertung ab.

BR: Diese Bewertung ist aber nicht einfach ein persönliches Werturteil, sondern muss sich auf Beobachtungen von Tatsachen stützen.

DK: Wenn die Sozialarbeiterin feststellt, dass ein kleines Kind in total verdreckten Windeln dasitzt, dass es nur apathisch vor sich hin nickt und dass der Rücken eines grösseren Kindes mit Striemen übersät ist, dann wird sie auf der Grundlage solcher Tatsachenfeststellungen zu einem Urteil kommen müssen.

DK: Diese Beurteilung und die Massnahmen, die darauf gestützt erlassen werden, lassen sich in einem Rechtsmittelverfahren auf ihre Angemessenheit überprüfen.

BR: Kommt das öffentliche Organ zum Schluss, dass die von ihm bearbeiteten Daten unrichtig sind, dann berichtigt es diese: Entweder fügt es die richtigen Daten bei oder es ändert die bestehenden unrichtigen Daten.

BR: Kann das öffentliche Organ hingegen beweisen, dass die bei ihm vorhandenen Daten richtig sind, dann hält es das fest. Die betroffene Person kann dann verlangen, dass das in einer Verfügung geschieht, die vor einer Rechtsmittelinstanz angefochten werden kann. Diese wird dann entscheiden, ob die Daten als richtig gelten oder als unrichtige Daten berichtigt werden müssen.

BR: Wenn sich bei Daten weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt, dann hat die betroffene Person das Recht, eine Gegendarstellung anzubringen: einen sogenannten Bestreitungsvermerk.

DK: Aber nicht nur bei Werturteilen kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit bewiesen werden. . Das gilt auch für Informationen, die ein öffentliches Organ von einem anderen öffentlichen Organ erhalten hat.

DK: Hier kann es nicht selbst feststellen, ob die erhaltenen Daten richtig sind. Trotzdem muss es aber den Bestreitungsvermerk anbringen, wenn er gewünscht wird.

DK: Die Berichtigung der Daten kann die betroffene Person dann bei dem öffentlichen Organ verlangen, von dem die Daten ursprünglich stammen. Und sie kann verlangen, dass dieses öffentliche Organ die Berichtigung auch denjenigen Stellen mitteilt, die von ihm ursprünglich die unrichtigen Daten erhalten haben.

BR: Abschliessend gibt es den Fall, dass die Unrichtigkeit von Daten festgestellt wurde, aber eine Berichtigung nicht möglich ist. Das könnte zum Beispiel daran liegen, dass Dokumente fehlen, die die Tatsachen richtig darstellen.

BR: In so einem Fall kann die betroffene Person verlangen, dass die unrichtigen Daten endgültig vernichtet werden.

Das heisst, die unrichtigen Daten müssen so gelöscht werden, dass sie nicht mehr wiederhergestellt werden können.